OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753031/12/KLi/NIS

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der V P, geb. x, X, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Mai 2023, GZ: BHGMSICH-2023-138102/6-NK, betreffend die Untersagung der Errichtung eines Vereins, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 17. April 2023 zeigte die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemeinsam mit Frau T V, geb. x, die Errichtung eines Vereins mit dem Namen „‘T G‘ – Verein X“ mit Sitz in K unter Vorlage der Statuten an.

I.2. Mit Bescheid vom 10. Mai 2023, GZ: BHGMSICH-2023-138102/3-NK, verlängerte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) die Frist für eine eventuelle Erklärung, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet werde. Die belangte Behörde führte aus, dass eine Prüfung ergeben habe, dass in den Statuten der Sitz in K angegeben worden sei. Da beide Gründerinnen in W wohnhaft seien, werde seitens der belangten Behörde stark bezweifelt, dass sich die tatsächliche Hauptverwaltung im Bezirk Gmunden bzw in der Gemeinde K befinde. Dieser Verdacht habe sich aufgrund des Wohnsitzes der beiden Gründerinnen umso mehr erhärtet. Gemäß § 4 Abs. 2 VerG müsse der Sitz des Vereins im Inland liegen und es sei als Sitz jener Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung habe. § 4 Abs. 2 zweiter Satz VerG stelle klar, dass der Sitz eines Vereins jener Ort sei, an dem sich die tatsächliche Leitung und Verwaltung befinde. Die Sitzangabe in den Statuten stimme aufgrund den der belangten Behörde vorliegenden Informationen und Überprüfungen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Die tatsächliche Hauptverwaltung eines Vereins sei jener Ort, von dem auch das Leitungsorgan die Vereinstätigkeit hauptsächlich bzw. im Wesentlichen organisiere und lenke und an dem die grundlegenden Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden würden. Entscheidend sei der Ort des Mittelpunkts der Tätigkeit, widrigenfalls der Verein in seiner Organisation gesetzwidrig sei, da überhaupt kein Bezug zum Bezirk Gmunden bzw zur Gemeinde K bestehe. Der Verein könne daher nach seinem Zweck, nach seinem Namen oder nach seiner Organisation gesetzwidrig sein. Im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens sei zur Prüfung dieser Frage eine Frist von sechs Wochen erforderlich. Für eine Stellungnahme werde der Bf eine Frist bis 22. Mai 2023 gewährt.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 brachte die Bf vor, dass sie als Mensch mit Integrität und Offenheit ihre gemeinnützigen Tätigkeiten offiziell anmelden möge. Sie wähle den Standpunkt ihres Vereins gewiss an einem ihr persönlich vertrauten Ort. Zumal der Mensch im Zuge der Globalisierung flexibel sein solle, möge die Bf international tätig sein und Erfahrungen auf internationalen Ebenen austauschen. Sie sehe daher den Standort nach dem Wohnsitz nicht als einen relevanten Punkt, ausschlaggebend sei der Standort im Inland. Von der Einwilligung der Vereinsgründung in K würde auch der Bezirk Gmunden profitieren und dadurch mehr Aufmerksamkeit sowohl national als auch international erlangen. Es sei eine

„Win-Win-Situation“. Als eine tatkräftige und naturverbundene Frau möge sie durch ihren Verein zu gesellschaftlich-kulturellen und gesundheitlich-sozialen Belangen der Gesellschaft beitragen. Daher habe sie die Statuten „(1) bis (12)“ verfasst. Der Verein basiere auf einem freundschaftlichen und respektvollen Miteinander. Jeder Mensch sei dazu eingeladen, sich seinen Interessen und Talenten entsprechend in ihre Gemeinschaft einzubringen. Als zukünftige Vereinspräsidentin schätze die Bf traditionelle Werte für die moderne Welt. Weiter kämen wir nur, wenn wir voneinander lernen und uns gegenseitig unterstützen. Mit Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Achtung vor der Menschenwürde sei sie zuversichtlich, dass sie dieselben Interessen wie der Bezirk Gmunden vertrete; Freiheit der Wissenschaft, der Presse, des Literatur- und Kunstschaffens sowie der Vereins- und Versammlungstätigkeit, unter Bedachtnahme auf die Lebensinteressen und die Sicherheit des unabhängigen österreichischen Staats.

I.4. Mit Bescheid vom 24. Mai 2023, GZ: BHGMSICH-2023-138102/6-NK, sprach die belangte Behörde aus, dass sie die Gründung des Vereins mit dem Namen „‘T G‘ – X“ nicht gestatte. In der Begründung wiederholte die belangte Behörde zunächst die Erwägungen zum Bescheid vom 10. Mai 2023, GZ: BHGMSICH-2023-138102/3-NK, und ergänzte diese um die dargestellte Stellungnahme der Bf. Zusätzlich erwog die belangte Behörde, dass aus der Stellungnahme der Bf vom 22. Mai 2023 in keiner Weise ersichtlich sei, dass die tatsächliche Hauptverwaltung am gemeldeten Vereinssitz erfolge bzw dass dieser von Österreich aus verwaltet werde. Sie komme daher zum Ergebnis, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sei, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

I.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 28. Juni 2023, in der die Bf vorbrachte, dass die Bezweifelung der belangten Behörde, dass sich die tatsächliche Hauptverwaltung im Bezirk Gmunden bzw in der Gemeinde K befinde, vom Präsidium widerlegt werde, indem jenes die Nutzungsvereinbarung zwischen der Besitzerin des Anwesens in X [gemeint wohl: X], K, und dem Verein in Gründung ergänze und der Beschwerde beilege. Die Nutzungsvereinbarung sei unterschrieben und gelte ab Zuweisung einer ZVR-Zahl an den Verein. Der im Bescheid geäußerte Verdacht, der sich aufgrund des Wohnsitzes der beiden Gründerinnen umso mehr erhärte, stelle sich für das Präsidium des Vereins in Gründung als nicht gerechtfertigt dar, da im Vereinsgesetz nicht explizit gefordert sei, dass das Präsidium am Vereinssitz wohnhaft sein müsse. Die Erwägungen der belangten Behörde, dass der Verein nicht von Österreich aus verwaltet werde, sei ebenfalls nicht gerechtfertigt, da der Lebensmittelpunkt des Präsidiums eindeutig in Österreich liege, zumal die Vereinspräsidentin die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Als zukünftige Vereinspräsidentin möge die Bf durch ihren Verein zu gesellschaftlich-kulturellen und gesundheitlich-sozialen Belangen der Gesellschaft beitragen. Der Ort K liege ihr am Herzen, daher sei eine Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit seitens der Behörde eine große Bereicherung

sowohl für sie als angehende Vereinspräsidentin, als auch für die Gemeinde K als Ort der Hauptverwaltung. Im Anhang übermittle sie die Nutzungsvereinbarung zwischen der Besitzerin des Anwesens in X [gemeint wohl: X], K, Frau A V, und des Vereins in Gründung, sowie den Zahlungsnachweis der Beschwerdegebühren.

I.6. Mit Schreiben vom 26. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde verzichtet. Ergänzend brachte die belangte Behörde im Wesentlichen vor, dass der Vereinsbehörde die beabsichtigte Zustellanschrift des Verein in K, X, bereits bekannt sei, zumal vor der Einbringung dieser Vereinserrichtungsanzeige bereits ein Verein mit dem Namen „V – X“ an dieser Anschrift nicht gestattet worden sei. Es handle sich um nahezu dieselbe Konstellation mit ähnlichen Statuten und anderen auswertigen Akteuren. Diese Nichtgestattung sei bereits in Rechtskraft erwachsen. Die Vereinsbehörden seien seit Ausbruch der Corona-Pandemie regelmäßig mit solchen Vereinen konfrontiert. Diese Vereine würden meistens von Akteuren gegründet, die sich entweder im Ausland befänden oder sich in anderen Bezirken oder Bundesländern aufhielten und keinerlei Bezug zum eigenen Bezirk festgestellt werden könne. Des Weiteren sei aus den Statuten nicht klar erkennbar, was dieser Verein tatsächlich bezwecke. Im Wesentlichen werde in sehr allgemein formulierten Punkten darauf eingegangen, dass sich diese Vereine mit der Förderung, Unterstützung und Erforschung des Körpers, des Geistes, der Seele und der Natur beschäftigen, ohne Rückschlüsse ziehen zu können, in welcher Form dies dann tatsächlich umgesetzt werden würde. Die belangte Behörde stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 6. Oktober 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl die Bf und die belangte Behörde ordnungsgemäß geladen wurden.

An der Verhandlung nahmen sowohl die Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teil. Mit den anwesenden Parteien(-vertretern) wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert und es wurde ihnen Gelegenheit eingeräumt, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen. Außerdem wurden die Bf sowie die Zeugin T V vernommen und den anwesenden Parteien(-vertretern) die Möglichkeit eingeräumt, der Zeugin Fragen zu stellen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 17. April 2023 zeigte die Bf, geb. x, wohnhaft in W, X, gemeinsam mit ihrer Mutter, T V, geb. x, wohnhaft in W, X, die Errichtung des Vereins mit dem

Namen „‘T G‘ – X“ bei der belangten Behörde an. Der Sitz des angezeigten Vereins ist laut § 1 Abs. 2 der Statuten in K. Als Zustelladresse wurde in der Anzeige der Wohnsitz der Bf, X, W, angegeben.

II.2. Die Vereinstätigkeit würde in einem Haus der Eltern einer Freundin der Bf stattfinden. Zu diesem Zweck besteht eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem angezeigten Verein und der Freundin der Bf, A V.

II.3. Zur Verwaltung des Vereins:

II.3.1. Die Verwaltung des Vereins durch die Bf soll derart gestaltet sein, dass sie eigentlich plant, Zustellungen an ihren Wohnort nach W und nicht nach K schicken zu lassen und auch von dort die Vereinstätigkeit zu organisieren. Sie hat vor, mindestens einmal im Monat nach K zu kommen. In dringenden Fällen ist eine Unterstützung durch die in K wohnhaften Eltern derjenigen Freundin der Bf vorgesehen, die auch die Liegenschaft zur Verfügung stellt. Die Anreise nach K erfolgte bis dato über eine Mitfahrgelegenheit oder mit dem Zug, die Bf macht aber derzeit ihren Führerschein und würde dann selber mit dem Auto nach K fahren. Die Bf war bis dato ein paar Mal im Jahr in K.

II.3.2. Die Mitgründerin Frau T V würde ihre Tochter bei Bedarf bei der Vereinsführung unterstützen. Diese Unterstützung soll grundsätzlich in W stattfinden, bei Bedarf aber auch in K. Eine genauere Vorstellung, wie sie die Bf unterstützen wird, hat die Mitgründerin nicht. Sie plant, an Wochenenden mit dem Zug nach K zu fahren. Sie war bis dato noch nie in K.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem bezughabenden Verwaltungsakt sowie der Aussagen der Bf und der Zeugin und ebenso Gründerin, T V, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Sowohl die Bf als auch die Mitgründerin und Zeugin machten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Eindruck, dass sie noch keine konkreteren Überlegungen zur Organisation bzw Verwaltung des angezeigten Vereins angestellt haben.

III.2. Die Feststellung des Wohnsitzes der Bf sowie auch jenes der Mitgründerin Frau T V ergaben sich aus Abfragen des Zentralen Melderegisters.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 211/2021, sind die folgenden Bestimmungen in den angegebenen Fassungen maßgeblich:

IV.1. § 4 VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, regelt den Namen und Sitz eines Vereins:

„§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.
(2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat."

IV.2. § 12 VerG, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 161/2013, regelt die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist:

„§ 12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.
(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.
(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.
(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Eine gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Gemäß § 12 Abs. 1 VerG kann die Vereinsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK mit Bescheid erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre. Ein Verein bzw. dessen Gründung ist im Bildungsverfahren dann gesetzwidrig, wenn sich die Gesetzwidrigkeit aus den der Behörde vorgelegten Statuten ergibt (VfSlg.

9566/1982; 2334/1952; 2208/1951). Es sind daher die von der Bf vorgelegten Statuten auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen.

V.2. Die gegenständliche, auf § 12 Abs. 1 VerG gestützte bescheidförmige Erklärung der belangten Behörde, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet werde, wird mit dem Fehlen eines dem § 4 Abs. 2 VerG entsprechenden Vereinssitzes begründet. Insbesondere kamen bei der belangten Behörde Zweifel auf, ob die tatsächliche Hauptverwaltung iSd § 4 Abs. 2 VerG am angegebenen Vereinssitz in K sein wird, da beide Gründerinnen ihren Wohnsitz in W haben.

V.3. Gemäß § 4 Abs. 2 VerG muss der Sitz des Vereins im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat. Laut § 1 Abs. 2 der Statuten des angezeigten Vereins soll der Sitz des Vereins in K liegen. Damit diese Bestimmung der Statuten gesetzmäßig ist, muss zumindest angenommen werden können, dass der in den Statuten angegebene Sitz auch der Ort der tatsächlichen Hauptverwaltung iSd § 4 Abs. 2 VerG des angezeigten Vereins sein wird (vgl *Elhenický/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht[3] [2022] § 4 Abs 2; so auch VfGH 13.06.2023, E 258/2023, Rz 24).

V.3.1. Unter dem Ort der tatsächlichen Hauptverwaltung iSd § 4 Abs. 2 zweiter Satz VerG ist jener Ort zu verstehen, von dem aus das Leitungsorgan die Vereinstätigkeit hauptsächlich organisiert und lenkt, also die leitenden Entscheidungen des Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes gefasst und umgesetzt werden. Sitz ist demnach der Ort der Verwaltungstätigkeit und nicht zwingend der Ort, an dem der Erfüllung des Vereinszwecks nachgegangen wird. (vgl. *Mazal* in *Schopper/Weilinger*, VereinsG § 4 Rz 26; *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine[6] [2020] 115 f.).

V.3.2. Die Bf als auch die Mitgründerin sind wohnhaft in W und planen auch, die Vereinstätigkeit hauptsächlich aus W zu organisieren und zu verwalten. Dies bestätigt sich auch damit, dass Zustellungen an den Verein zur Wohnadresse der Bf in W und nicht an den angegebenen Vereinssitz nach K gesendet werden sollen. Dass die Bf zumindest einmal im Monat und die Mitgründerin an Wochenenden mit dem Zug oder einer Mitfahrgelegenheit (bzw. die Bf künftig selbst mit dem Auto) nach K fahren und in dringenden Fällen die am angegebenen Vereinssitz wohnhaften Eltern einer Freundin sie unterstützen würden, ändert nichts an der Beurteilung, dass der Verein hauptsächlich aus W gelenkt und organisiert wird. Der Umstand, dass für die Zwecke der Entfaltung der Vereinstätigkeit eine Nutzungsvereinbarung betreffend die angegebene Liegenschaft in K abgeschlossen wurde, ist für die Beurteilung des Ortes der tatsächlichen Hauptverwaltung iSd § 4 Abs. 2 zweiter Satz VerG rechtlich irrelevant, da diese Bestimmung eben nicht auf den Ort abstellt, wo die Vereinstätigkeit tatsächlich entfaltet wird.

V.3.3. Diese Umstände führen letztlich zu dem Ergebnis, dass der Ort, an dem der angezeigte Verein die tatsächliche Hauptverwaltung iSd § 4 Abs. 2 zweiter Satz VerG haben wird, wohl eher W, jedenfalls nicht aber am angegebenen Sitz in K sein wird. Aufgrund der Abweichung des Ortes der tatsächlichen Hauptverwaltung vom angegebenen Sitz des angezeigten Vereins wird das Gebot des § 4 Abs. 2 VerG nicht erfüllt, weshalb eine Gesetzwidrigkeit iSd § 12 Abs. 1 VerG vorliegt.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Ort der (Haupt-)Verwaltungstätigkeit nicht zwingend jener Ort sein muss, an dem der Erfüllung des Vereinszwecks nachgegangen wird. § 4 Abs. 2 zweiter Satz VerG stellt wie bereits dargestellt auf jenen Ort ab, an dem die tatsächliche Hauptverwaltung stattfindet, unabhängig davon, wo die Vereinstätigkeit tatsächlich entfaltet wird (VfGH 23.06.2023, E 258/2023, Rz 30).

V.4. Für die Rechtmäßigkeit der Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist, müssen zudem nach § 12 Abs. 1 VerG die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 ERMK vorliegen. Nach Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Die Ausübung dieses Rechts darf gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

V.4.1. Nach der Entscheidung des VfGH vom 13. Juni 2023, E 258/2023, stellt die Verletzung der Bestimmung des § 4 Abs. 2 VerG ein iSd Art. 11 Abs. 2 EMRK legitimes Ziel dar, um einen Verein nach § 29 VerG aufzulösen, da ein konkreter Vereinssitz bestimmt werden muss, um die behördliche Zuständigkeit zu begründen (VfGH 13.06.2023, E 258/2023, Rz 28). Gleiches muss aufgrund des gleichen Zwecks und der gleichen Wirkung auch für die Erklärung, dass die Gründung nicht gestattet ist (§ 12 VerG), gelten.

V.5. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der durch den verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde mit der Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet wurde, vorgenommene Eingriff sowohl von Art. 11 Abs. 2 EMRK als auch von § 12 Abs. 1 VerG gedeckt ist. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V.6. Hinsichtlich eines allfälligen Rechtsmittels gegen diese Entscheidung ist anzumerken, dass die Revision an den VwGH unzulässig ist, da sowohl die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist (§ 12 VerG) als auch die Auflösung eines Vereins (§ 29 VerG) Entscheidungen sind, die den Kernbereich der Vereinsfreiheit nach Art. 11 EMRK betreffen. Derartige Entscheidungen sind als

Eingriffe nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind. Eine Entscheidung darüber obliegt allein dem VfGH (vgl mwN VfGH 13.06.2023, E 258/2023, Rz 18). Eine Zuständigkeit des VwGH ist daher nach Art. 133 Abs. 5 B-VG ausgeschlossen (vgl. dazu etwa VwGH 09.11.2020, Ra 2020/01/0370).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer